

# Forstwesen

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **32 (1907)**

PDF erstellt am: **05.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Forstwesen.

Wie noch heute, so bildeten zur Zeit der Helvetik einen Hauptbestandteil des Zofinger Vermögens die Waldungen, und es ist fast unglaublich, welche Mengen Holz (Brennholz und Bauholz) Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts an Bürgernutzen ausgeteilt, verkauft und verschenkt wurden.

**Bürgerholz.** Wie groß im ganzen der Bürgernutzen an Holz für den einzelnen Bürger war, ist nirgends ersichtlich, da ein bezügliches Reglement nicht zu finden ist. Daß sieben Klafter Brennholz einen Bestandteil davon bildeten, geht aus einem Protokollartikel der Muniz. vom 12. Mai 1802 hervor. Es hatte ein Bürger im Wald zwei Klafter Holz gestohlen, was er, vor Muniz. geladen, eingestand. Die Behörde beschloß: „er wird „mit Strafanzeige verschont, muß sich aber diese zwei Klafter „und zur Strafe noch zwei weitere an seiner Bürgerholzgabe „für 1802 abziehen lassen, erhält also 1802 statt sieben bloß drei Klafter“.

Das Bürgerholz konnte auch umgetauscht werden. Vier Klafter z. B. gegen ein Sagholz und ein Klafter gegen ein Fuder Bohnenstangen.

**Bauholz.** Verarbeitetes Holz aus dem Werkhaus wurde den Bürgern zum Selbstkostenpreis abgegeben, den Hintersäßen zu  $\frac{1}{3}$  mehr,

Außer dem Bürgerholz zum Brennen erhielten aber die Bürger auf Verlangen auch noch unentgeltlich Bauholz und es ist merkwürdig, daß zu einer Zeit, wo man alle Standesunterschiede nach französischem Muster abzuschaffen bestrebt war, diese ganz ungerechte Bevorzugung der Vermöglichen, die ja allein zu bauen vermochten, beibehalten wurde, und daß man erst in den 1830er Jahren dazu gelangte, diese Gratis-Bauholzgaben abzuschaffen.

Um nur einige Beispiele von unzähligen zu nennen, seien folgende Gratisbauholzabgaben erwähnt, wie sie dem Protokoll der G. K. zu entnehmen sind:

Im Januar 1800 verlangt Br. Präsident Suter zum Bau eines neuen Hauses im Bifang an der unteren Mühlegäß

Trämholz	31	Stück,	bewilligt	werden	30	Stück.
Riegholz	$35\frac{2}{3}$	"	"	"	30	"
Rafenholz	55	"	"	"	30	"
Sagholz	10	"	"	"	8	"
	<u>131<math>\frac{2}{3}</math></u>				<u>98</u>	

Dem Br. Matter von Zofingen, Müller in Uerkheim, werden 100 Latten à 10 Kreuzer per Stück bewilligt.

Dem Br. Schauenberg, Wagner, wurde ein Buchli als Entschädigung für seinen ruinierten Totenkarren bewilligt.

Dem Br. Gränicher im Bad wurden 19 Schuh Eichenholz zu einer Schwelle und Schweintrog und ein Sagholz zu Badkästen bewilligt.

Dem Br. Abr. Frikart „Drexler“ wurde 1 Fuderli Erlenholz unter des Bannwarts Aufsicht zu hauen bewilligt.

Dem Br. Joh. Matter, Fuhrmann, werden zu einem Tenn bewilligt 11 dreizöllige Laden und 3 Stöck Tannenholz zu Schwellen und Läger, mit dem Bemerken: „Von nun an soll es „aber gänzlich abgeschafft sein, irgend Jemand Laden zur Belegung von Tennen zu geben“. Gratis nämlich!

Offenbar erregten diese Gratisabgaben von Bauholz an Vermögliche bei den ärmern Bürgern vielfach Neid. Als dem Br. Präsidenten Suter im Januar 1802 „20 Tannstickel zur Reparatur eines Wassergrabens zum verkaufen“ bewilligt wurden, streuten die Br. Sam. Hürsch, Pfister, und Joh. Lang Schreiner, Sohn, aus, der Br. Präsident habe eigenmächtig 20 Saghölzer zu Handen genommen. Es ward ihnen aber aus dem Protokoll und aus der Forstrechnung bewiesen, daß Erlaubnis erwirkt worden sei und daß der Betrag im Einnehmen der Forstrechnung stehe.

Waschholz. Ob die G. K. die bösen Zungen der Waschweiber fürchtete und diese Damen durch Gratisholzgaben sich gnädig stimmen wollte? Fast möchte mans glauben, wenn man im G. K. Protokoll liest:

Am 12. Juni 1800. „Der Frau Zurlinden, Brunnenmeisters „und des David Sennen Frau jeder 3 Klafter Extrawaschholz „unter der Bedingung, daß sie den Armen billigen Waschlohn „machen, sonst ihnen in Zukunft keins mehr würde gegeben „werden“.

19. Mai 1802. „Die Wäscherinnen Christen Bachmanns, „David Sennen, Schuhmacher Oetlikers, Brunnenmachers Frau und „Frau Lehmann née Hool erhalten je 3 Klafter Extrawaschholz.“

Auch zu Belohnungen und Entschädigungen wurde Brennholz verwendet, laut den Protokollen der Muniz. 4. Dezember 1798. „Den Brn. Wirthen, so einquartierte Offiziers haben, „David Siegfried und Georg Sutermeister solle ein starkes Klafter „buchenenes Holz wegen Kaminfeuer zu beziehen haben.“

Auch die Zünfte werden wegen den bei ihnen untergebrachten Militärs von Zeit zu Zeit mit einem Klafter Holz bedacht.

Dem Br. Pfarrer Imhoof werden im November 1799 „wegen „immerwährender Einquartierung von Offiziers 2 Klafter Tannenholz zuerkannt“, und im März 1800 beschließt die G. K.:

„Jedem jungen Bürger, welcher die Wache thut, soll auf „Verlangen ein Klafter Holz gegeben werden.“

Es scheint auch mit dem Gratisbauholz Unfug und Mißbrauch getrieben worden zu sein, im G. K. Protokoll vom 26. März 1801 steht:

„Um zu verhüten, daß nicht hiesige Bürger durch Erbauung „von Häusern und deren Wiederverkauf an Außere, ein denen „hiesigen Waldungen höchst nachteiliges Gewerbe treiben können, „wird beschlossen, daß von nun an jeder Bürger, welchem Bauholz zu einem neuen Gebäude oder aber zu Hauptreparaturen „accordiert wird, sich per revers verpflichten soll, dieses Holz, „wenn das Gebäude innert 30 Jahren nach dessen Bewilligung „an einen anderen als einen hiesigen Gemeindegemeinsbürger verkauft „werde, zu bezahlen habe nach besonderem Tarif.“

Bürger Dr. Friedrich, der Holz für ein neues Haus verlangt hatte und den verlangten Revers nicht ausstellen wollte, beschwerte sich über diesen Beschluß bei der K. V. K. Offenbar wurde diese Beschwerde abgewiesen, denn am 3. Juni 1801 erhielt er nun gegen Revers 12 Stöck Tannen, 4 Saghölzer und 80 Schuh Laden.

Im Juli 1799 verlangten die Hintersassen Mitgenuß am Bürgerholz und Einsicht in den Stand des Gemeindegutes überhaupt. Mit der Antwort auf die betreffende Eingabe an die K. V. K. betraute die G. K. den Br. Prokurator Lüscher in Entfelden und machte ihm als Richtschnur für dieselbe folgende Bemerkungen: „sie habe von jeher allen Hintersässen in Anbetracht

„des von ihnen bezogenen Hintersässengeldes Brenn- und Bauholz entweder gratis oder zu sehr billigem Preis gegeben, aber wegen gehabter Einquartierung und sonstiger Erfüllung ihrer Bürgerpflicht ihnen Gratholz zu verabfolgen, dazu sei die Gemeinde nicht verpflichtet.“

„Stens glauben wir ganz gern, daß es den bewußten Brn. zufolge Gesetz frei steht, sich als Antheilhaber des Gemeindsgutes Zofingen einzukaufen, aber der Gemeinde wird es ebenso gut freistehen, dieselben anzunehmen oder nicht. Wenigstens kennen wir das Gesetz nicht, das uns verpflichtet, irgend Jemand den Zustand des hiesigen Gemeindsgutes zur beliebigen Einsicht vorzulegen und als Antheilhaber an demselben anzunehmen. Die Annahme dann und die Bestimmung der Gebühr stehen nicht in unserer Competenz, sondern hängen von den gesammten Antheilhaberen ab.“

Zu dem Steg über die Wigger im Hüsi muß Zofingen das Holz geben, Strengelbach muß es zuführen und die Brücke machen.

Am 11. April 1801 fiel von dem schmalen Steg ein Br.-Kind und ertrank. Zofingen klagte beim Unterstatthalter in Langenthal, daß Strengelbach den Steg nicht mache, trotzdem die Stadt eine zweite Tanne zur Verbreiterung geliefert habe und am 25. Juni 1801 wurde die Klage wiederholt, da noch nichts gemacht war.

Sogar für französische Kriegsbedürfnisse mußte Zofinger Holz herhalten, am 19. Juni 1799 wurden dem Bürger Frikart, Drechsler, 6 buchene Spalten zu Kanonenpatronen für die Franken bewilligt.

Alljährlich wurde das nicht für die Bürgergaben verwendete Brennholz versteigert und es mußten sich die Kaufsliebhaber aus den umliegenden Gemeinden, die stets sehr zahlreich waren, vorher auf der Gemeindekanzlei einschreiben lassen. Im Mai 1800 ließen sich nicht weniger als 229 Käufer einschreiben.

Während man trotz den schlimmen Zeiten den Bürgern weder am Brennholz noch an den Gratisabgaben von Bauholz abbrach, wurden die armen Holzmacher um alte Vergünstigungen verkürzt, indem am 15. Januar 1800 die G. K. beschloß: „Die ehemalige Gewohnheit, den Holzmachern in den hiesigen Waldungen, welche eine gewisse Anzahl Klafter machen, etwas

„extra zu bezahlen, wird wegen den geänderten Zeitumständen „abgeschafft. Es soll ihnen außer dem Lohn nichts mehr ver- „abfolgt werden“.

Das Bürgerholz wird gegenwärtig den Bürgern unentgeltlich vors Haus geführt. In einem G. K.-Protokoll vom April 1800 wird der Fuhrlohn eines Klafters Holz mit den Stadtpferden aus dem Ban auf 18 Batzen festgesetzt, woraus man schließen könnte, daß die Bürger damals den Fuhrlohn bezahlen mußten.

Eine Art Unfallversicherung der Waldarbeiter scheint auch vorhanden gewesen zu sein, wenn auch nicht als ständige Institution, so doch in gewissen Fällen; am 16. April 1799 beschloß die Muniz.: „Dem Jak. Fischer aus der Winterhalden, „Knecht bei Br. Waldvogt Suter, der bei einer Holzfuhr für das „Werkhaus ein Bein gebrochen hat, solle der Chirurgenkonto „bezahlt und ihm ein Neutaler gegeben werden.“

Über den damaligen Schätzungswert der Zofinger Waldungen in den verschiedenen Gemeinden des Bezirks, erhalten wir interessante Auskunft, weil diese Gemeinden die Waldungen zu Steuerzwecken heranzuziehen begannen.

Am 30. Oktober 1799 wurden die im Kanton Bern liegenden Waldungen Zofingens von der G. K., 2339 Jucharten, zu 75 £ die Jucharte geschätzt und so als steuerpflichtig angegeben und am 28. Mai 1801 schätzte die G. K. die in der Gemeinde Vor dem Wald gelegenen Stadtwaldungen neuerdings und zwar wie folgt:

das Propstholz mit	166	Jucharten
den Boowald und Kapf	528	„
den Unter- und Ziegelwald	776	= 1470 Jucharten, mit dem Be-

merken, der Boowald sei sehr, andere Parzellen dagegen seien weniger abträglich, im Durchschnitt könne per Jucharte 1 Klafter gerechnet werden; im Wald angenommen zu 20 btz. gerechnet mache das à £ 2 jährlich einen Ertrag von £ 2940.

Da die Stadt sich über diese Schätzungen mit den Nachbargemeinden nicht einigen konnte, wurden die Waldungen schließlich im August 1801 durch drei Experten, die Br. Scheuermann, Basler und Dätwyler, geschätzt wie folgt:

Gmde. Zofingen	Baan	370	Juch. à 80 £	£ 29,600
	Spitalhölzli	40	„ à 70 „	„ 2,800
	Galgenberg	11	„ à 80 „	„ 880
	Übertrag	421	Juch.	£ 33,280

	Übertrag	421	Juch.		£ 33,280
Gmde. Mühlethal	Stöckweidwald	5	„	à 40 £	„ 200
	Hochweidwald	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	„	à 40 „	„ 60
	Eselweidwald	<sup>1</sup> / <sub>4</sub>	„	à 40 „	„ 10
Gmde. Oftringen	Bühnenberg	125	„	à 70 „	„ 12,950
				<u>552<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Juch.</u>	<u>£ 46,500</u>

Während der Helvetik hätte die Stadt Zofingen Gelegenheit gehabt, den prachtvollen Heiternplatzwald und den ganzen östlich der Stadt gelegenen Staatswald anzukaufen. Diese Wälder waren als früheres Stiftsgut Nationaleigentum geworden und in ihrer Geldnot hat die K. V. K. viel Nationaleigentum verkauft.

Leider griff Zofingen nicht zu, wohl einzig und allein ebenfalls aus Geldmangel.

Beaufsichtigt und besorgt wurden die Waldungen durch einen Oberwaldvogt, einen Unterwaldvogt und einen Suppleanten nebst den nötigen Bannwarten.

Loskauf des Weidganges. Viele Waldungen, unter anderen auch die der Stadt Zofingen gehörenden, waren weidpflichtig und zwar nicht nur für die eigenen Besitzer, sondern auch für Nachbargemeinden.

So war z. B. die Gemeinde Wykon im Kanton Luzern berechtigt, ihr Vieh im Galgenbergwald und im Baan weiden zu lassen. Im Baan und Martinsgraben weideten ferner die Gemeinden Bottenwil, Ürkheim und Mühlethal; Oftringen im Bühnenberg, Aarburg, Niederwil, Riken, Strengelbach, Vordemwald und Balzenwil in den Waldungen westlich der Wigger, wogegen Zofingen das Recht hatte, sein Vieh in den Wäldern der sämtlichen zum ehemaligen Amt Aarbug gehörenden Gemeinden weiden zu lassen, einzig Brittnau ausgenommen.

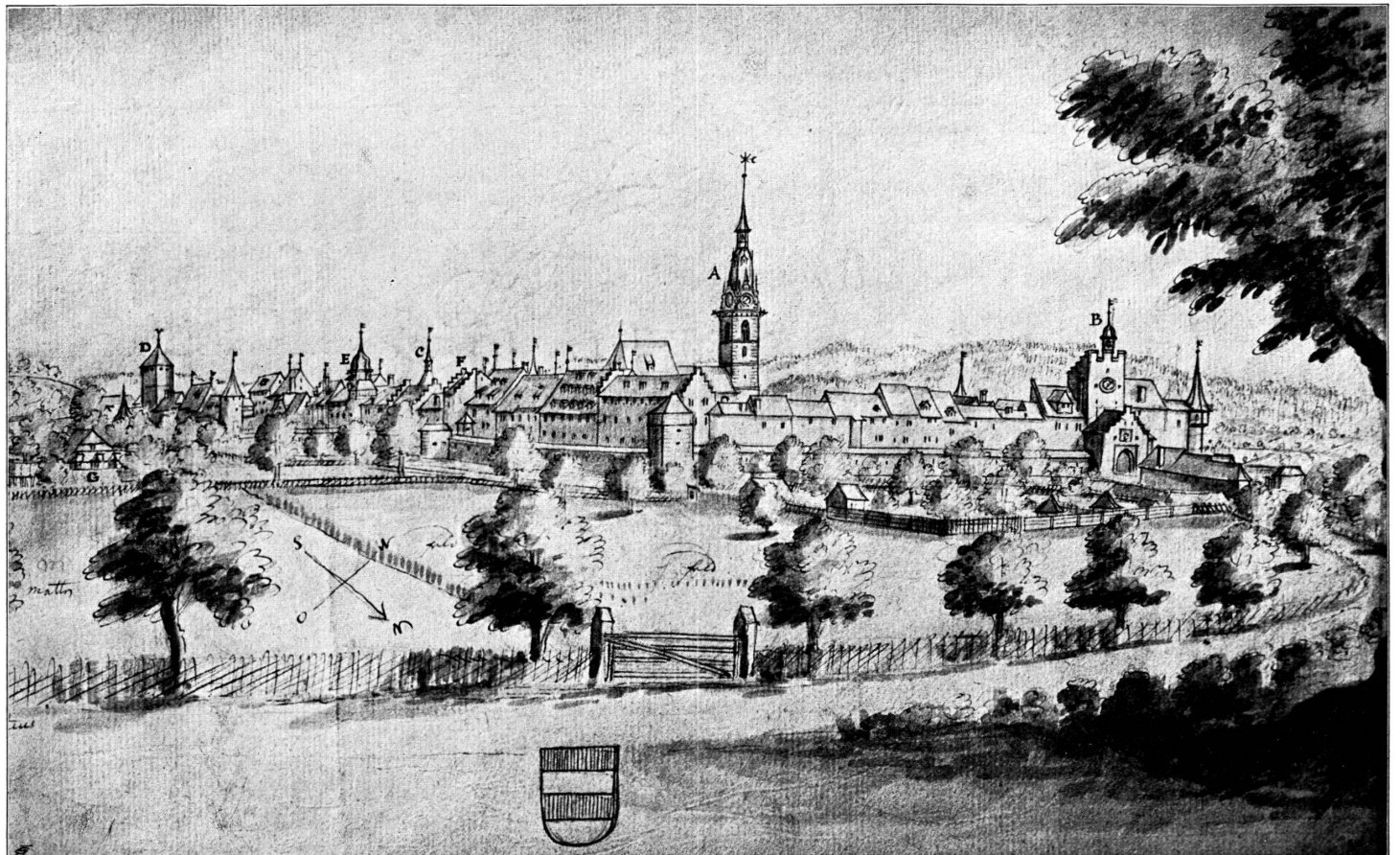
Der Schaden dieses Weidganges für die Waldungen war längst erkannt worden und da überdies Zofingen als städtisches Gemeinwesen im Verhältnis zu den übrigen Gemeinden sehr wenig Vieh zur Weide zu treiben hatte, so war vom Magistrat schon im Jahre 1786 mit den Gemeinden des Amtes Aarburg auf eine Probezeit von 20 Jahren ein Vertrag abgeschlossen worden, wonach das Weiden in den Stadtwaldungen gegen Abgabe von jährlich 50 Klaftern Holz an die dortigen Schulen losgekauft wurde.





Prospect der Stadt Zofingen in dem Canton Bern, von der Mitternachts Seite gezeichnet den 2. May 1758.

Zeichnung von Emanuel Büchel von Basel. (Original in der öffentlichen Kunstsammlung in Basel.)



A. Pfarrkirche S. Mauritius.  
B. Das under Thor.  
C. Das ober Thor.

D. Der alte Pulverthurn.  
E. Das Stiff.

F. Müntzthurn.  
G. Schützenhauß.



Im Jahre 1801 sodann wurde das Weidrecht der Gemeinde Wikon definitiv losgekauft um £ 1300 und nachdem im Jahre 1805 ein kantonales Gesetz die Loskäuflichkeit alles Weidgangrechtes ausgesprochen hatte, wurde der Loskauf in allen Gemeinden des ehemaligen Amtes Aarburg eingeleitet und da eine gütliche Übereinkunft nicht zu erzielen war, entschieden nach gesetzlicher Vorschrift Unparteiische und es hatte die Stadt an die genannten Gemeinden eine Loskaufssumme von £ 2300 zu bezahlen. Im Jahre 1812 endlich wurde Bottenwil mit losgekauft und damit waren alle Stadtwaldungen vom schädlichen Weidgang vollständig befreit.

Die aus diesen Loskäufen erwachsenen Ausgaben waren folgende:

Für Wikon . . . . .	£ 1300	—	Btz.	—	Rpp.
„ Amt Aarburg . . . . .	„ 3108	3	„	5	„
„ Bottenwil . . . . .	„ 122	3	„	—	„
„ Ürkheim . . . . .	„ 256	8	„	—	„
Zusammen	£ 4787	3	Btz.	5	Rpp.

## Landverwaltung.

Reuten und Beunden. Zum Bürgernutzen gehörten schon 1798 Reuten und Beunden und im Herbst wurde jeweilen eine Feldwache organisiert, die aber kriegerischer aussah als heutzutage.

Vom 5. September 1799 lautet ein M.-Protokollartikel: „Es werden vier Reute- und Bündtenwächter angestellt mit 40 btz. Lohn per Woche. Es wird ihnen eine Hütte gemacht und Holz aus der Ziegelhütte gegeben. Sie sollen Ober- und Untergewehr tragen, aber keine Kugeln, sondern nur geringes Schrot laden dürfen“.

Die Beunden waren mit Zäunen abgegrenzt; da viele solche waren entfernt worden und Übermarchungen vorgekommen waren, wurden im März 1802 in Verbindung mit der G. K. von Oftringen alle Beunden neu abgesteckt und es wurden Steine gesetzt.